



– Beschlusskammer 8 –

BK 8-06/071

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
auf Grund des Antrags

der E.ON Bayern Netz GmbH (vormals: E.ON Bayern AG), Heinkelstraße 1, 93049 Regensburg, vertreten durch den Geschäftsführer,

Antragstellerin und Beteiligte zu 1),

und

der Südsalz GmbH, Saline Bad Reichenhall, Reichenbachstraße 4, 83435 Bad Reichenhall, vertreten durch den Geschäftsführer,

Beteiligte zu 2),

wegen Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV,

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch ihren Präsidenten,

...

durch

den Vorsitzenden Dr. Alfred Feuerborn,

den Beisitzer Rainer Bender und

die Beisitzerin Christiane Seifert

am 15.10.2007

beschlossen:

1. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes vom 24.11.2006 wird genehmigt.
2. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes vom 15.05.2007 wird genehmigt.

## Gründe

### I.

Die Beteiligte zu 1) ist Betreiberin eines Elektrizitätsversorgungsnetzes in Bayern mit folgenden – hier relevanten – Strukturmerkmalen:

#### Stromkreislänge je Netzebene in km

	Kabelleitung	Freileitung	gesamt
H6S			0,0 km
HS	3,0	28,0	31,0 km
MS	20.339,0	23.033,0	43.372,0 km

#### Anzahl der Entnahmestellen je Netz- und Umspannebene

H6S		Stck.
H6S/HS		Stck.
HS		Stck.
HS/MS	63	Stck.
MS	3.172	Stck.

#### Anzahl der Letztverbraucher je Netz- und Umspannebene

H6S		Stck.
H6S/HS		Stck.
HS		Stck.
HS/MS	38	Stck.
MS	3.114	Stck.

Die aktuellen Netzentgelte der Beteiligten zu 1) sind seit dem 01.10.2006 wirksam:

**Preise für die Netznutzung**

**Netzentgelte bei einer Benutzungsstundenzahl von  $\geq 2.500$  Stunden im Jahr gem. Preisblatt**

*Angaben ohne Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWKG sowie Umsatzsteuer*

Entnahme	Jahresleistungspreis EUR/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung		
Umspannung Höchst-/Hochspannung		
Hochspannung		
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	42,90	42,90
Mittelspannung	59,80	6,500

Die Beteiligten zu 2) wies folgende Verbrauchsdaten auf:

- in 2005: Jahresarbeit [REDACTED] kWh, Jahreshöchstleistung [REDACTED] kW, daraus folgen [REDACTED] Jahresbenutzungsstunden,
- in 2006: Jahresarbeit [REDACTED] kWh, Jahreshöchstleistung [REDACTED] kW, daraus folgen [REDACTED] Jahresbenutzungsstunden.

Ihre Anschlusssituation stellt sich wie folgt dar:

**Physikalischer Pfad**

Ort der Entnahme durch den Letztverbraucher (Entnahmestelle)  
Zählerpunktbezeichnung  
Entnahmeebene

20-kV-Schalt haus [REDACTED]  
DE 000445 83435 AAAAA100004093200003  
MS

Ort des nächstgelegenen Einspeisepunktes (Netzknotenpunkt bzw. Grundlastkraftwerk)  
Einspeiseebene

110/20-kV Umspannwerk [REDACTED]  
HS/MS

Stromkreislänge "Entnahmestelle – Einspeisepunkt" (Physikalischer Pfad)

Freileitung [REDACTED] km  
Kabel [REDACTED] km

Durchschnittliche Stromkreislänge zwischen Entnahmestelle und Einspeisepunkt

[REDACTED] km

Die Rechtsvorgängerin der Beteiligten zu 1) hat mit Schreiben vom 07.12.2006 Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes zugunsten der Beteiligten zu 2) gestellt.

Sie beantragt,

die Genehmigung der zwischen ihr und der Beteiligten zu 2) unter dem 24.11.2006 bezogen auf den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2006 sowie der unter dem 15.05.2007 bezo-

gen auf den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2007 getroffen Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes.

Dem Bundeskartellamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Behörde wurde jeweils mit Schreiben vom 05.10.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist begründet.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV.

### 1.

Die Beteiligte zu 2) erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV.

Sie hat die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr erreicht: nämlich [REDACTED] Jahresbenutzungsstunden in 2005, [REDACTED] Jahresbenutzungsstunden in 2006.

Ihr Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle überstieg 10 GWh: nämlich [REDACTED] GWh in 2005 bzw. [REDACTED] GWh in 2006.

2.

Die Beteiligten vereinbarten folgendes individuelle Entgelt

a. für 2006:

A Netzentgelt auf Basis nach § 23a EnWG genehmigter Entgelte  
("Veröffentlichtes Netzentgelt")

A1	Jahresleistungsentgelt	██████████ MWh	x	59,74 EUR / kWh	=	██████████ EUR
A2	Arbeitsentgelt	██████████ MWh	x	0,53 ct / kWh	=	██████████ EUR
= Netzentgelt auf Basis genehmigter Entgelte						██████████ EUR

B Individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

B1 Anlagen- und Betriebskosten

Kosten Freileitung	-	██████████	0,00	EUR	
• Kosten Kabel	-	██████████		EUR	
• Kosten Schaltfelder	-	██████████		EUR	
• Kosten Transformatoren	-	██████████	0,00	EUR	
• Kosten Transformatorschaltfelder	-	██████████	0,00	EUR	
• Kosten sonstige Betriebsmittel	-	██████████	0,00	EUR	
	-	██████████	0,00	EUR	
= Kosten individuell zurechenbare Netz-Betriebsanlagen					██████████ EUR

B2 Kosten Verlustenergie

Leistungsverluste	██████████	0,000	MWh/a	x	██████████	0,00	EUR/MWh	=	██████████	0,00	EUR
• Kabelverluste									██████████	0,00	EUR
• Trafoverluste									██████████	0,00	EUR
= Entgelt Netzverluste											██████████ EUR

B3 Kosten Reservenetzkapazität

██████████	MW	x	0,00	EUR / kW	=	██████████	0,00	EUR
------------	----	---	------	----------	---	------------	------	-----

B4 Kosten Systemdienstleistung

██████████	0,00	EUR
------------	------	-----

B5 Kosten vorgelagerte Umspannebene

Jahresleistungsentgelt der Ebene H6S/H5 bzw. H5/H4S	██████████	MWh	x	42,000	EUR / kWh	=	██████████	EUR
• Arbeitsentgelt der Ebene H6S/H5 bzw. H5/H4S	██████████	MWh	x	0,275	ct / kWh	=	██████████	EUR
= Entgelt vorgelagerte Umspannebene								██████████ EUR

Ermitteltes individuelles Netzentgelt ██████████ EUR

Beantragtes individuelles Netzentgelt ██████████ 0,00 EUR

C Verhältnis errechnetes individuelles Netzentgelt zu veröffentlichtem Netzentgelt

██████████ 96,20 %

Verhältnis errechnetes individuelles Netzentgelt zu veröffentlichtem Netzentgelt unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 2, Satz 4 StromNEV

██████████ 66,20 %

Höhe individuelles Netzentgelt

██████████ EUR

Höhe veröffentlichtes Netzentgelt

██████████ EUR

Begrenzung individuelles Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 2, Satz 4 StromNEV

██████████ EUR

Beitrag des Lastverbreiters

zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten dieser und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen

██████████ EUR

Relative Bemessung

██████████ 37,80 %

**b. für 2007:**

A2 - Arbeitsentgelt  $\text{[redacted]} \text{ MWh} \times 0,55 \text{ ct / kWh} = \text{[redacted]} \text{ EUR}$   
 = Netzentgelt auf Basis genehmigter Entgelte  $\text{[redacted]} \text{ EUR}$

**B Individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV**

**B1 Anlagen- und Betriebskosten**

Kosten Freileitung	+ [redacted] 0,00 EUR	
+ Kosten Kabel	+ [redacted] EUR	
+ Kosten Schaltfelder	+ [redacted] EUR	
+ Kosten Transformatoren	+ [redacted] 0,03 EUR	
+ Kosten Transformatorenschaltfelder	+ [redacted] 0,03 EUR	
+ Kosten sonstige Betriebsmittel	+ [redacted] 0,00 EUR	
	+ [redacted] 0,08 EUR	
= Kosten individuell zurechenbare Netz-/Betriebsanlagen		+ [redacted] EUR

**B2 Kosten Verlustenergie**

Leitungsverluste	$\text{[redacted]} 0,006 \text{ MWh/a} \times 0,03 \text{ EUR/MWh}$	= [redacted] 0,00 EUR
+ Kabelverluste		[redacted] EUR
+ Trafoverluste		[redacted] 0,00 EUR
= Entgelt Netzverluste		[redacted] EUR

**B3 Kosten Reservenetzkapazität**

$\text{[redacted]} \text{ MW} \times 0,03 \text{ EUR / kW} = \text{[redacted]} 0,09 \text{ EUR}$

**B4 Kosten Systemdienstleistung**

[redacted] 0,01 EUR

**B5 Kosten vorgelagerte Umspannebene**

Jahresleistungsentgelt der Ebene HoSt/HSt bzw. HSt/MS	$\text{[redacted]} \text{ MW} \times 42,36 \text{ EUR / kW}$	= [redacted] EUR
+ Arbeitsentgelt der Ebene HoSt/HSt bzw. HSt/MS	$\text{[redacted]} \text{ MWh} \times 0,115 \text{ ct / kWh}$	= [redacted] EUR
= Entgelt vorgelagerte Umspannebene		[redacted] EUR

Ermitteltes individuelles Netzentgelt [redacted] EUR

Beantragtes individuelles Netzentgelt [redacted] 0,03 EUR

**C Verhältnis errechnetes individuelles Netzentgelt zu veröffentlichtem Netzentgelt**

[redacted] 66,21 %

Verhältnis errechnetes individuelles Netzentgelt zu veröffentlichtem Netzentgelt unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 2, Satz 4 StromNEV

[redacted] 66,21 %

Höhe individuelles Netzentgelt

[redacted] EUR

Höhe veröffentlichtes Netzentgelt

[redacted] EUR

Begrenzung individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2, Satz 4 StromNEV

[redacted] EUR

Beitrag des Letztverbrauchers

zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten dieser und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen

[redacted] EUR

Relative Senkung

[redacted] 23,79 %

Die so gebildeten individuellen Entgelte spiegeln den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten seiner Anschlussebene und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen wider.

Dieser Beitrag ergibt sich aus einem Vergleich der individuellen Anschlusssituation des Letztverbrauchers zu einer typisierten Anschlusssituation in der Anschlussebene dieses Letztverbrauchers. Dabei ist letztere dadurch gekennzeichnet, dass im Falle einer durchschnittlichen Nutzung des Gesamtsystems die allgemeinen Netzentgelte zu zahlen sind.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV eröffnet ausnahmsweise die Möglichkeit, bei solchen Letztverbrauchern, die – gekennzeichnet durch Überschreitung der gesetzlich definierten Benutzungsstunden und Verbrauchswerte – über einen sowohl sehr regelmäßigen als auch sehr beachtlichen Strombezug verfügen, von der typisierten Ermittlung der Netzentgelte über die Gleichzeitigkeitsfunktion abzuweichen. Anknüpfungspunkte für ein individuelles und insoweit verursachungsgerechtes Netzentgelt sind in diesen Fällen die besonderen Verhältnisse des Letztverbrauchers, die ihn von den übrigen Nutzern der jeweiligen Netzebene evident unterscheiden. Dabei werden sowohl kurz- als auch langfristige Aspekte, z. B. in der Netzkonfiguration, berücksichtigt. Zu den besonderen Verhältnissen des Letztverbrauchers, die bei der Ermittlung des individuellen Netzentgelts zu berücksichtigen sind, gehört ausweislich der amtlichen Begründung zu § 19 des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung vom 14.04.2005 (BR-Drucks. 245/05, S. 40), dass „viele große Letztverbraucher [...] in unmittelbarer Nähe großer Stromerzeugungsanlagen liegen“.

Die Kammer sieht es als sachgerecht an, in Fällen, in denen die Anschlussebene des Letztverbrauchers ungleich der Anschlussebene des nächstgelegenen Grundlastkraftwerkes ist, für die Kalkulation des individuellen Netzentgeltes auf den physikalischen Pfad bis zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt abzustellen und im Übrigen die allgemeine Netzbriefmarke in Ansatz zu bringen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle großen Letztverbraucher in der HöS- oder HöS/HS-Ebene angeschlossen sind, in der typischerweise große Stromerzeugungsanlagen angeschlossen sind. Gleichwohl sollen auch solche Letztverbraucher, die einen sehr regelmäßigen und sehr beachtlichen Strombezug aufweisen, in den Genuss abgesenkter Netzentgelte kommen. Die Vorteile des Abnahmeverhaltens dieser Letztverbraucher wirken sich regelmäßig nur in der Anschlussebene aus, in der sie angeschlossen sind. Oberhalb des Netzknotenpunktes durchmischen sich die Nachfrageanforderungen, so dass typischerweise keine individuelle Zuordnung von Vorteilen mehr möglich ist.

Die Beteiligte zu 2) nutzt hinsichtlich der Stromkreislänge einen deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Anteil am Gesamtsystem. Die durchschnittliche Stromkreislänge bis zur nächsten Entnahmestelle in der MS-Ebene der Beteiligten zu 1) beläuft sich auf [REDACTED] Kilometer [REDACTED]. Demgegenüber ist die Beteiligte zu 2) lediglich mit [REDACTED] Kilometern an dem Netz von der Entnahmestelle [REDACTED] bis zu dem Einspeisepunkt [REDACTED] des nächstgelegenen Netzknotenpunktes verbunden.

Auf diesem physikalischen Pfad nutzt die Beteiligte zu 2) [REDACTED] MS-Kabel, die mit einem Tagesneuwert von [REDACTED] €/km und einer Annuität von [REDACTED] % in die Kalkulation eingegangen

sind, sowie ■ Leitungsschaltfelder, die mit einem Tagesneuwert von ■ €/Stück und einer Annuität von ■ % in die Kalkulation eingegangen sind.

Zudem flossen in die Kalkulation Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie für diese Betriebsmittel in Höhe von ■ € für 2006 bzw. ■ € für 2007 ein. Auch dieser Ansatz ist berechtigt. Der amtlichen Begründung zu § 19 des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung vom 14.04.2005 (BR-Drucks. 245/05, S. 40) zufolge zählen zu den besonderen Verhältnissen des Letztverbrauchers, die im Rahmen des § 19 Abs. 2 StromNEV zu berücksichtigen sind, auch die dem Letztverbraucher individuell zurechenbaren Leitungsverluste.

Anders als im Fall des Anschlusses in HöS- oder HöS-/HS-Ebene ist es im vorliegenden Fall auch sachgerecht, dass die Beteiligten keine zusätzlichen Entgelte für Reservenetzkapazität in ihre Kalkulation eines individuellen Entgelts eingestellt haben. Der Ausfall eines Grundlastkraftwerks steht nur bedingt dem Ausfall eines Netzknotenpunktes gleich. Im Falle des Ausfalls des Grundlastkraftwerkes, insbesondere im Fall der regelmäßig fälligen Revision, muss der Letztverbraucher zwingend auf die Versorgung über die Netzebene zurückgreifen. Diese Zeiten deckt das zusätzliche Entgelt für Reservenetzkapazität ab. Ob ein Rückgriff regelmäßig und/oder zwingend auf die Netzebene auch dann nötig ist, wenn – wie hier – der nächste Netzknotenpunkt als Endpunkt des individuellen Pfades betrachtet wird, hängt von der konkreten Anschlusssituation ab. Im hier zu beurteilenden Fall handelt es sich um ein „n-1“-sicher ausgestattetes Umspannwerk, das ■. Der einem Ausfall des Grundlastkraftwerks gleichzustellende Ausfall des Netzknotenpunktes, hier also beider Transformatoren im ■ würde folglich den „n-2“-Fall darstellen. Ein regelmäßiger und/oder zwingender Rückgriff auf die Netzebene ist somit nicht erforderlich.

### 3.

Die Genehmigung des individuellen Netzentgeltes erhöht die Netzentgelte aller übrigen Netznutzer dieser und aller nachgelagerten Netz- und Umspannebenen nicht wesentlich.

Die aus der Genehmigung des individuellen Netzentgeltes resultierende Erlösminderung in Höhe von ca. ■ €/a führt infolge der starken Absatzstruktur aller übrigen Netzkunden von Beteiligten zu 2) noch zu keinen bezifferbaren Auswirkungen der allgemeinen Netzentgelte.

### 4.

Die Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 tatsächlich eintreten, und stellen sicher, dass die Abrechnung nach den allgemein gültigen Netzentgelten erfolgt, sollte dies nicht der Fall sein.

### 5.

Die als Anlagen beigefügten Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen ~~zugelassenen~~ Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Bonn, den 15.10.2007

Vorsitzender



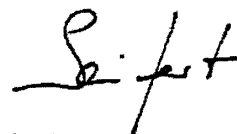
Dr. Feuerborn

Beisitzer



Bender

Beisitzerin



Seifert



**Vereinbarung**

**über ein individuelles Netzentgelt  
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

**zwischen**

**E.ON Bayern AG  
Heinkelstraße 1  
93049 Regensburg**

**und**



Die Stromabnahme der [REDACTED] aus dem Netz der E.ON Bayern AG für den eigenen Verbrauch an der Entnahmestelle [REDACTED] [REDACTED] hat im Kalenderjahr 2005 die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden erreicht. Außerdem hat der Stromverbrauch an dieser Entnahmestelle im Kalenderjahr 2005 10 GWh überstiegen. Die Vertragspartner vereinbaren daher auf der Grundlage des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV ein individuelles Netzentgelt.

### **1. Voraussetzungen**

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV vorliegen und sämtliche Parameter zur Bestimmung des individuellen Netzentgelts gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung tatsächlich gegeben sind. Ist dies nicht der Fall oder liegt in Bezug auf den Netznutzer die Genehmigung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV nicht oder nicht mehr vor, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten gemäß Anlage 1 und Anlage 2.

Sollte die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV von der Regulierungsbehörde zu erteilende Genehmigung entfallen oder stellt sich das Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erst nachträglich heraus, so wird der Netzbetreiber die allgemein gültigen Netzentgelte gemäß Anlage 1 und Anlage 2 auch rückwirkend berechnen.

### **2. Individuelles Netzentgelt**

Das individuelle Netzentgelt begründet sich durch die Stetigkeit mit der der Netznutzer am Netz ist sowie der Fähigkeit große Mengen von dezentraler Energieerzeugung vor Ort zu verbrauchen und damit das Netz zu entlasten. Der Beitrag des Netznutzers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten resultiert aus dem Vergleich zu den allgemeinen Netzentgelten des Netzbetreibers gemäß Anlage 1.

Der Betrag errechnet sich auf Basis der Netzentgelte für Kunden aus der Umspannung von Hochspannung in Mittelspannung zzgl. der Kosten der individuell zurechenbaren Netzanlagen der E.ON Bayern AG sowie der Kosten der individuell zurechenbaren Verlustenergie. Ändern sich diese zugrunde gelegten Berechnungsparameter, wird das individuelle Netzentgelt entsprechend neu berechnet.

Die E.ON Bayern AG hat auf Basis der Berechnungsmethodik der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 2 Satz 4 StromNEV für das Jahr 2006 einen Nachlass von 33,80 % bezogen auf das im Zeitpunkt der Beantragung der Genehmigung geltende Netzentgelt des Netzbetreibers (gemäß Anlage 1) berechnet.

Die Endabrechnung des individuellen Netzentgeltes erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich aufgetretenen Inanspruchnahme des Netznutzers, den im Abrechnungszeitraum geltenden Netzentgelten (gemäß Anlage 1 und 2) sowie zu den Bedingungen gemäß Ziffer 1 und 2.

Die E.ON Bayern AG wird diese Vereinbarung sowie die Kalkulation der Regulierungsbehörde vorlegen.

### **3. Laufzeit**

Die hier zwischen den Vertragspartnern getroffene Regelung für ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV tritt zum 01.01.2006 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2006.

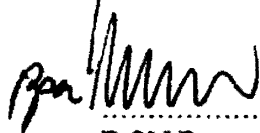
### **4. Integriertes Lieferverhältnis**

Bei bestehen eines integrierten Lieferverhältnisses, gilt diese Vereinbarung zugunsten des jeweiligen Lieferanten. Die E.ON Bayern AG ist angehalten, mit dem jeweiligen Lieferanten zu vereinbaren, den nach dieser Vereinbarung ermittelten Nachlass an die [REDACTED] weiter zu verrechnen.

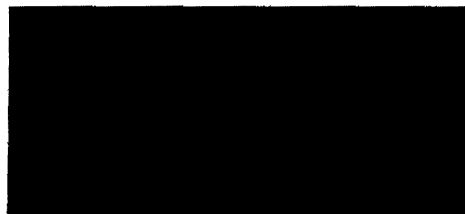
**5. Veröffentlichung**

Die E.ON Bayern AG ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gem. § 27 StromNEV, dazu berechtigt, diese Vereinbarung zu veröffentlichen.

Regensburg, 24.11.2006...

  
.....  
i. V. G. G. G. G.  
.....  
E.ON Bayern AG

....., 24.11.2006



Anlage 1: Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung gültig ab 01.10.2006

Anlage 2: Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung gültig bis 30.09.2006

## Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung

Gültig ab 01.10.2006

Jahresleistungspreissystem:

E.ON Bayern AG  
Heinkelstraße 1  
93049 Regensburg

www.eon-bayern.com

Preise		
Benutzungsdauer < 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/ kW*a	Arbeitspreis in ct/ kWh
Umspannung in Mittelspannung	6,11	1,662
Mittelspannung	3,32	2,84
Umspannung in Niederspannung	4,48	3,81
Niederspannung	6,48	4,15

Preise		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/ kW*a	Arbeitspreis in ct/ kWh
Umspannung in Mittelspannung	42,30	0,215
Mittelspannung	59,64	0,58
Umspannung in Niederspannung	94,84	0,20
Niederspannung	78,83	1,26

Monatsleistungspreissystem:

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die E.ON Bayern Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der E.ON Bayern Netz GmbH verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Preise		
Entnahme	Leistungspreis in €/ kW*Monat	Arbeitspreis in ct/ kWh
Umspannung in Mittelspannung	7,05	0,215
Mittelspannung	9,94	0,58
Umspannung in Niederspannung	15,81	0,20
Niederspannung	13,14	1,26

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Gültig ab:  
01.10.2006

**Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung**  
bei der E.ON Bayern AG, gültig bis 30.09.2006

**1. Netzentgelte Jahresleistungspreissystem**

Netz- bereich	Entnahme	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
	Jahresbenutzungsdauer h/a	< 3.000		> 3.000	
4	Umspannung in Mittelspannung	10,98	1,40	46,79	0,21
5	Mittelspannungsnetz	12,09	2,20	61,44	0,55
6	Umspannung in Niederspannung	48,50	2,20	97,85	0,55
7	Niederspannungsnetz	11,26	4,13	88,20	1,56

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen.

Der Jahresleistungspreis wird monatlich mit jeweils 1/12 abgerechnet. Erhöht sich während des Abrechnungsjahres die erreichte höchste Leistung, so wird der auf die Vormonate entfallende Mehrbetrag mit der nächsten monatlichen Abrechnung abgerechnet.

**2. Netzentgelte Monatsleistungspreissystem**

Netz- bereich	Entnahme	Leistungspreis €/kW*mt	Arbeitspreis ct/kWh
4	Umspannung in Mittelspannung	7,80	0,21
5	Mittelspannungsnetz	10,24	0,55
6	Umspannung in Niederspannung	16,31	0,55
7	Niederspannungsnetz	14,70	1,56

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen.

**3. Reservenetzkapazität (für den Ausfall von kundeneigenen Erzeugungsanlagen)**

Netz- bereich	Entnahme	bis 200 h/a €/kW*mt	bis 400 h/a €/kW*mt	bis 600 h/a €/kW*mt
4	Umspannung in Mittelspannung	20,02	23,03	26,05
5	Mittelspannungsnetz	27,41	32,89	38,37
6	Umspannung in Niederspannung	36,51	43,81	51,11
7	Niederspannungsnetz	56,21	67,46	78,70

**4. Zusatzentgelt bei Entnahme und Messung auf unterschiedlichen Spannungsebenen**

Entnahmespannung	Messspannung	ct/kWh
Mittelspannung	Niederspannung	0,04

**5. Entgelt für Messung, Abrechnung, Ablesung und Datenbereitstellung**

Niederspannung	83,90	€/Monat
Mittelspannung	122,60	€/Monat

**6. Mehrkosten gemäß Kraft- Wärme- Kopplungsgesetz**

	0,336 *	ct/kWh
Änderungen werden vom VDN im Internet veröffentlicht ( <a href="http://www.vdn-berlin.de">www.vdn-berlin.de</a> ). Begrenzungen nach §9 Abs. 7 KWKG werden berücksichtigt * gültig ab 01.01.2005		

**7. Konzessionsabgabe (Höchstsatz)**

	0,11	ct/kWh
Die Konzessionsabgabe reduziert sich bzw. entfällt, wenn die Gemeinde ganz oder teilweise auf die Konzessionsabgabe verzichtet oder wenn der Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung unterschritten wird.		

**8. Blindarbeit**

	1,28	ct/kvarh
--	------	----------

9. Zusatzleistungen	€/Monat
Kommunikationsanschluss (GSM-Modem) wird durch den Netzbetreiber gestellt (je Zählstelle)	16,70
Impulsweitergabe an Kunden (je Zählpunkt)	5,10
Zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (je Zählpunkt)	7,60
Zusätzliche arbeitstägl. Datenbereitstellung (je Zählpunkt)	43,60
Ersatzauslesung solange die Fernauslesung aus von Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (pro Auslesung)	128,00
Weitere Zusatzleistungen auf Anfrage	

Die genannten Preise sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Nettopreis). Auf diese wird die Umsatzsteuer (derzeit 16%) in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

Die Netzentgelte der E.ON Bayern AG sind im Internet unter [www.eon-bayern.com](http://www.eon-bayern.com) veröffentlicht.



**Vereinbarung**

**über ein individuelles Netzentgelt  
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

**zwischen**

**E.ON Bayern Netz GmbH  
Heinkelstraße 1  
93049 Regensburg**

**und**



Die Stromabnahme der [REDACTED] aus dem Netz der E.ON Bayern Netz GmbH für den eigenen Verbrauch an der Entnahmestelle [REDACTED] [REDACTED] hat im Kalenderjahr 2006 die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden erreicht. Außerdem hat der Stromverbrauch an dieser Entnahmestelle im Kalenderjahr 2006 10 GWh überstiegen. Die Vertragspartner vereinbaren daher auf der Grundlage des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV ein individuelles Netzentgelt.

### **1. Voraussetzungen**

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV vorliegen und sämtliche Parameter zur Bestimmung des individuellen Netzentgelts gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung tatsächlich gegeben sind. Ist dies nicht der Fall oder liegt in Bezug auf den Netznutzer die Genehmigung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV nicht oder nicht mehr vor, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten gemäß Anlage 1.

Sollte die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV von der Regulierungsbehörde zu erteilende Genehmigung entfallen oder stellt sich das Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erst nachträglich heraus, so wird der Netzbetreiber die allgemein gültigen Netzentgelte gemäß Anlage 1 auch rückwirkend berechnen.

### **2. Individuelles Netzentgelt**

Das individuelle Netzentgelt begründet sich durch die Stetigkeit mit der der Netznutzer am Netz ist sowie der Fähigkeit große Mengen von dezentraler Energieerzeugung vor Ort zu verbrauchen und damit das Netz zu entlasten. Der Beitrag des Netznutzers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten resultiert aus dem Vergleich zu den allgemeinen Netzentgelten des Netzbetreibers gemäß Anlage 1.

Der Betrag errechnet sich auf Basis der Netzentgelte für Kunden aus der Umspannung von Hochspannung in Mittelspannung zzgl. der Kosten der individuell zurechenbaren Netzanlagen der E.ON Bayern Netz GmbH sowie der Kosten der individuell zurechenbaren Verlustenergie. Ändern sich diese zugrunde gelegten Berechnungsparameter, wird das individuelle Netzentgelt entsprechend neu berechnet.

Die E.ON Bayern Netz GmbH hat auf Basis der Berechnungsmethodik der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 2 Satz 4 StromNEV für das Jahr 2007 einen Nachlass von **33,79 %** bezogen auf das im Zeitraum der Beantragung der Genehmigung geltende Netzentgelt des Netzbetreibers (gemäß Anlage 1) berechnet.

Die Endabrechnung des individuellen Netzentgeltes erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich aufgetretenen Inanspruchnahme des Netznutzers, den im Abrechnungszeitraum geltenden Netzentgelten (gemäß Anlage 1) sowie zu den Bedingungen gemäß Ziffer 1 und 2.

Die E.ON Bayern Netz GmbH wird diese Vereinbarung sowie die Kalkulation der Regulierungsbehörde vorlegen.

### **3. Laufzeit**

Die hier zwischen den Vertragspartnern getroffene Regelung für ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV tritt zum 01.01.2007 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2007.

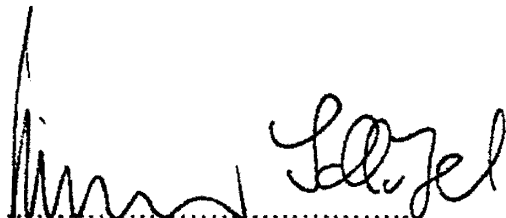
### **4. Integriertes Lieferverhältnis**

Bei bestehen eines integrierten Lieferverhältnisses gilt diese Vereinbarung zugunsten des jeweiligen Lieferanten. Der Netzbetreiber ist angehalten, mit dem jeweiligen Lieferanten zu vereinbaren, den nach dieser Vereinbarung ermittelten Nachlass an die [REDACTED] weiter zu verrechnen.

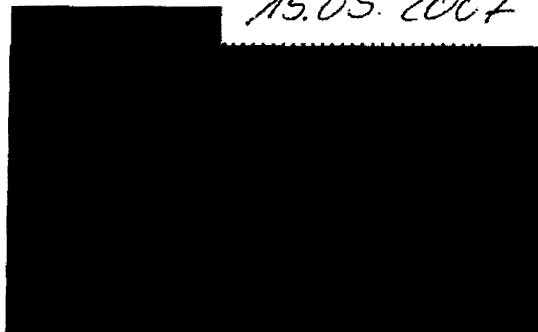
**5. Veröffentlichung**

Die E.ON Bayern Netz GmbH ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gem. § 27 StromNEV, dazu berechtigt, diese Vereinbarung zu veröffentlichen.

Regensburg,.....

  
.....  
E.ON Bayern Netz GmbH

15.05.2007



Anlage 1: Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung ab 01.01.2007

## Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung

Gültig ab 01.01.2007

Jahresleistungspreissystem:

E.ON Bayern Netz GmbH  
Heinkelstraße 1  
93049 Regensburg

www.eon-bayern-netz.com

Preise		
Benutzungsdauer < 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/ kW*a	Arbeitspreis in ct/ kWh
Umspannung in Mittelspannung	6,11	1,662
Mittelspannung	3,32	2,84
Umspannung in Niederspannung	4,48	3,81
Niederspannung	6,48	4,15

Preise		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/ kW*a	Arbeitspreis in ct/ kWh
Umspannung in Mittelspannung	42,30	0,215
Mittelspannung	59,64	0,58
Umspannung in Niederspannung	94,84	0,20
Niederspannung	78,83	1,26

Monatsleistungspreissystem:

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die E.ON Bayern Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der E.ON Bayern Netz GmbH verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Preise		
Entnahme	Leistungspreis in €/ kW*Monat	Arbeitspreis in ct/ kWh
Umspannung in Mittelspannung	7,05	0,215
Mittelspannung	9,94	0,58
Umspannung in Niederspannung	15,81	0,20
Niederspannung	13,14	1,26

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Gültig ab:  
01.01.2007